

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des RZVH und seinen anerkannten Übungsgruppen

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der LG NRW zählt u.a. die Förderung und Ausbildung der Hovawarte und der Mitglieder des RZVH.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt entsprechend Ziff. 2 der Ausbildungsordnung des RZVH im Rahmen der Betreuung durch Übungsgruppen, die vom Vorstand der LG NRW anerkannt sind.

Der Zweck dieser Vereinbarung besteht daher darin, anerkannte Übungsgruppen, die ungeachtet ihrer Organisationsform gewillt sind die Betreuung des Hundes und seines Besitzers nach den Zielen des RZVH durchzuführen, zu unterstützen.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung als Übungsgruppe

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen von der Übungsgruppe vollständig erfüllt und dem Übungswart und dem Vorstand der Landesgruppe NRW vorab in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt das schriftliche zur Verfügung stellen einer oder mehrerer Voraussetzungen, ist eine Anerkennung als Übungsgruppe durch den Vorstand der Landesgruppe NRW nicht möglich.

1. Mindestens ein RZVH-Landesgruppenmitglied der Übungsgruppe besitzt für die von der Übungsgruppe angebotenen Sportbereiche einen entsprechend der Regeln der Ausbildungsordnung des RZVH gültigen Sachkundenachweis.
2. Bestätigung, dass die Übungsgruppe eine eigene geeignete Platzanlage besitzt oder der Übungsgruppe zur Durchführung des Übungsbetriebes eine geeignete Platzanlage zur Verfügung steht. Im zweiten Fall ist eine auf den Namen der Übungsgruppe ausgestellte entsprechende Nutzungsvereinbarung dem Vorstand der Übungsgruppe vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Aufstellung über Gerätschaften zur Ausführung des Übungsbetriebes nachzuweisen.
3. Protokoll der Gründungsversammlung der Übungsgruppe
Hierbei darf eine Mindestanzahl von sieben Übungsgruppenmitgliedern, die gleichzeitig RZVH- Mitglieder sein müssen, nicht unterschritten werden. Ebenfalls muss eine Mindestanzahl von vier Hovawarten vorhanden sein.
4. Übungsgruppensatzung oder Übungsgruppenordnung
In dieser Übungsgruppensatzung/-ordnung muss ein Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht, ausgewiesen sein. Die ausgewiesenen Vorstandsposten müssen mit namentlicher Nennung erfolgen.

5. Vor der Beschlussfassung durch den Landesgruppenvorstand NRW über die Anerkennung als Übungsgruppe erfolgt eine Überprüfung der Platzanlage und des Übungsbetriebes durch den Landesgruppenübungswart. Er erstellt einen Bericht für den Vorstand. Danach entscheidet der Vorstand über die Anerkennung einer Übungsgruppe.
Im Falle einer Anerkennung meldet er diese an den RZVH-Übungsleiter.

§ 3 Rechte und Pflichten der anerkannten Übungsgruppe

1. Die Übungsgruppe erklärt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, jedes an einer Arbeit mit dem Hund interessierte LG-Mitglied zu betreuen und in Ausbildungs- und Erziehungsfragen zu beraten sowie Veranstaltungen der Landesgruppe und des RZVH aus den Bereichen Sport, Ausstellung und Zucht durchzuführen.
Dabei sind die Veranstaltungen durch Helferinnen und Helfer (z.B. Schutzdiensthelfer) und sonstige Ausbilder aktiv zu unterstützen.
Dies trifft auch zu, wenn zeitgleich am Veranstaltungstag der Landesgruppe oder des RZVH Übungsbetrieb der Übungsgruppe stattfinden sollte.
2. Die Landesgruppe NRW regelt den notwendigen Termenschutz für Veranstaltungen der Übungsgruppe (z.B. Leistungsprüfungen).
3. Die Ausbilder und Schutzdiensthelfer der Übungsgruppe verpflichten sich zu einer den Regeln des RZVH entsprechenden Aus- und Fortbildung.
4. Die Landesgruppe NRW übernimmt die Verpflichtung, entsprechende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
5. Der RZVH hat für alle am Übungsbetrieb anerkannten RZVH-Helfer und -Ausbilder eine Unfallversicherung abgeschlossen. Am Übungsbetrieb teilnehmende Nicht-RZVH-Ausbilder und – Helfer sind hiervon ausgenommen.
6. Die Übungsgruppe ist verpflichtet, der Landesgruppe jeweils unverzüglich jede Satzungs-/ Ordnungsänderung und jede Vorstandsänderung schriftlich mitzuteilen.
7. Die Übungsgruppe hat auf begründeten, schriftlichen Antrag das Recht auf finanzielle Unterstützung durch die Landesgruppe. Weiteres regelt die Finanzordnung der LG NRW. Die Finanzordnung gilt für jede Übungsgruppe. Die mögliche Unterstützung ist von nachstehenden Faktoren abhängig:
 - a. den finanziellen Möglichkeiten der Landesgruppe
 - b. der Dringlichkeit der gewünschten Maßnahme
 - c. der Art der Maßnahme und der Höhe der damit verbundenen Kosten
 - d. der Zahl der von der Übungsgruppe regelmäßig betreuten RZVH-Landesgruppenmitglieder
 - e. den Zielen der Landesgruppe

§ 4 Aberkennung als Übungsgruppe

Der Landesgruppenvorstand kann der Übungsgruppe durch Mehrheitsbeschluss die Anerkennung entziehen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (Fehlen der Voraussetzungen, Pflichtverletzungen oder ähnliches).

Vor Aberkennung muss der Übungsgruppe in schriftlicher Form der Grund der Aberkennung mitgeteilt werden. Der Übungsgruppe wird das Recht der Anhörung mit einer Frist von acht Wochen eingeräumt.

Sofern die Aberkennungsgründe seitens der Übungsgruppe nicht wirksam ausgeräumt werden, teilt der Vorstand der Landesgruppe der Übungsgruppe die Aberkennung als anerkannte Übungsgruppe mit.

Die Aberkennung durch den Vorstand wird dem RZVH-Übungsleiter mitgeteilt.

Im Fall einer Aberkennung hat die Übungsgruppe alles zu unterlassen, was auf ein weiteres Zusammenwirken mit dem RZVH und der RZVH-Landesgruppe NRW schließen lassen könnte.

Die vorstehende Vereinbarung wird anerkannt.

.....

Für den Vorstand der Landesgruppe NRW

Für den Vorstand der Übungsgruppe

1. Vorsitzender

Übungswart

(Name)

1. Vorsitzender

Vorstandsmitglied